

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW FS AG / Allgemein für Dienstleistungen (Stand 31.12.2013)

| | |
|--|---|
| 1. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile | 2 |
| 2. Bestimmungen zur Leistungserbringung | 2 |
| 3. Preise und Vergütung | 4 |
| 4. Änderung der Leistung | 4 |
| 5. Termine | 4 |
| 6. Leistungsstörung | 5 |
| 7. Kündigung | 5 |
| 8. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte | 6 |
| 9. Schutz-, Nutzungsrechte, Know How | 6 |
| 10. Revisionsklausel | 7 |

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW FS AG / Allgemein für Dienstleistungen (Stand 31.12.2013)

1. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG/ allgemein.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- die Vertragsleistungsbeschreibung von VW FS

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen/ allgemein

1.2.5

- die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conducts für Geschäftspartner), zu finden unter: www.vwgroupsupply.com

1.2.6

- die Auslagerungsregelungen der VW FS

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen

von VW FS notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit der Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen ist VW FS zur rechtzeitigen Vornahme erforderlicher Handlungen verpflichtet, die nach dem Vertrag und seinen Umständen VW FS obliegen.

2.2

Neben VW FS sind auch VW FS– Unternehmen berechnete Leistungsempfänger aus dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Einzelverträgen. Sie sind unter anderem berechnete, die Einzelaufträge an den Vertragspartner im eigenen Namen zu erteilen und die für die empfangenen Leistungen ausgestellten Rechnungen im eigenen Namen zu begleichen.

2.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Vertragsziels notwendig sind.

2.4

Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner VW FS unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, VW FS über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und VW FS sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von VW FS darf die Bearbeitung nicht weiter geführt werden.

2.5

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, VW FS über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Ein-

fluss auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber VW FS unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.6

Die Beauftragung weiterer Leistungserbringer bleibt VW FS vorbehalten. Der Vertragspartner hat VW FS über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Leistungserbringer rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von VW FS bei der Auswahl zu beraten.

Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit VW FS und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Leistungserbringung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

2.7

Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von VW FS zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von VW FS auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch VW FS weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von VW FS eingesetzten Projektverantwortlichen.

2.8

Der Vertragspartner darf VW FS rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für VW FS haben. Dies gilt auch für Erklärungen für VW FS, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Leistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.

Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für VW FS nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VW FS begründen

2.9

VW FS ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

2.10

Die vom Vertragspartner eingesetzten Personen, die Zugriff auf Daten oder Systeme der VW FS erhalten oder in Räumen der VW FS eingesetzt werden, haben die dafür erforderlichen Erklärungen schriftlich abzugeben. Dies umfasst insbesondere die PC-Richtlinie und die Verpflichtungserklärung für externe Mitarbeiter.

Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Dienstleistungen selbst in seinen Räumlichkeiten mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten seitens VW FS besteht nicht.

2.11

Wird eine vom Vertragspartner zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so gehen die Kosten der Einarbeitung zu Lasten des Vertragspartners. VW FS kann den Austausch einer vom Vertragspartner zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese nachweislich gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2.12

Auf Verlangen VW FS wird der Vertragspartner jederzeit Einsicht in die abzuliefernden Arbeitsergebnisse und Arbeitspapiere sowie auch in Vorentwürfe gestatten und auf Wunsch Statusberichte erbringen.

2.13

Soweit die Arbeitsergebnisse in elektronischer Form VW FS zugeleitet werden, erfolgt dies ausschließlich in Form von

Bild-Dateiformaten. Dabei ist zu beachten, dass gleichwohl allein die vom Vertragspartner zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

3. Preise und Vergütung

3.1

Der Vertragspartner gewährt VW FS und VW FS-Unternehmen seine Leistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem VW Konzern und den verbundenen Unternehmen – insbesondere der Volkswagen AG – bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.

3.2

Mit dem in der Bestellung vereinbarten Festpreis sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Etwas anderes gilt nur bei der anders lautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

3.3

Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist VW FS zum Ersatz der hieraus resultierenden Mehrkosten nicht verpflichtet.

3.4

Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese VW FS jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen.

3.5

Bei regelmäßigen, gleichartig wiederkehrenden Leistungen, die in einem unbestimmten Zeitraum erbracht werden, darf monatlich, nachträglich die Rechnung gestellt werden.

4. Änderung der Leistung

4.1

Leistungsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern verbindlich, welche die Beschreibung des geänderten Leistungsumfangs, die Vergütung, die Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie gegebenenfalls sonstige vertragliche Regelungen beinhaltet.

4.2

Der Vertragspartner wird Änderungswünsche VW FS nur aus wichtigem Grund ablehnen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn nach begründeter Auffassung von dem Vertragspartner die Vertragsleistung nicht ausführbar ist oder wenn die zur Durchführung der Änderung erforderlichen Ressourcen für den Vertragspartner nicht verfügbar sind und auch nicht verfügbar gemacht werden können.

4.3

Sofern der Vertragspartner Änderungswünsche VW FS ablehnt, kann VW FS mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4.4

Für die Prüfung von Änderungswünschen erhält der Vertragspartner nur dann eine Vergütung, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

5. Termine

5.1

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Leistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung einen Terminplan als Diagramm zu erstellen und VW FS zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Leistungserbringungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit VW FS ist auf dieser Grundlage ein Terminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird.

5.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. VW FS ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.

5.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

5.4

Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

6. Leistungsstörung

6.1

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Vertragspartner dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für VW FS innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung auch innerhalb der Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht oder ist eine solche vertragsgemäße Leistungserbringung aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, ist VW FS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Eine fehlerhafte Leistung liegt auch dann vor, wenn die Leistungserbringung länger als bei Einsatz von qualifiziertem Personal dauert. In diesem Fall kann VW FS bei einer Vergütung nach Aufwand / Zeit mindern, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.

6.2

Weitergehende Ansprüche der VW FS wegen qualitativer Leistungsstörungen richten sich nach dem Gesetz.

7. Kündigung

7.1

VW FS kann für unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge unter Einhaltung der in § 621 BGB bestimmten Fristen ordentlich kündigen. Befristete Verträge können jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden.

7.2

Der Vertragspartner der VW FS kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündigen. Der Vertragspartner kann darüber hinaus mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn VW FS eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese Vertragsverletzung auch nicht nach schriftlicher Kündigungsandrohung und dem Verstreichen einer angemessenen Frist beseitigt wird.

7.3

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.4

Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist VW FS berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner, zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.5

Sollte VW FS aus einem Grund kündigen, den der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, so steht dem Vertragspartner die vereinbarte Vergütung für alle vertragsgemäßen Leistungen zu, die er bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbracht hat zuzüglich eines Ausgleiches nachgewiesener Kosten für die Vorhaltung von Personal und Material für eine Frist von bis zu einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung.

7.6

Sollte aus einem Grund gekündigt werden, den der Vertragspartner zu vertreten hat, so steht ihm nur eine Vergütung für diejenigen Teile zu, welche VW FS sinnvoll wirtschaftlich nutzen kann, höchstens die vertraglich vereinbarte Vergütung für alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung als vertragsgemäß anerkannte Leistungen. Weitergehende Ansprüche vom Vertragspartner sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.7

VW FS ist zu Teilkündigungen berechtigt.

7.8

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

8.1

Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind VW FS übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von VW FS als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat VW FS deren Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner VW FS jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und VW FS von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich VW FS in Annahmeverzug befindet.

8.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstel-

lung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von VW FS oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die VW FS zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch VW FS ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn VW FS zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

9. Schutz-, Nutzungsrechte, Know How

9.1

VW FS steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VW FS, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

9.2

Der Vertragspartner überträgt VW FS die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

9.3

Der Vertragspartner stellt VW FS von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 9.1 und 9.2 entstehen, frei.

10. Revisionsklausel

VW FS hat das Recht, jederzeit nach vorheriger Ankündigung zum Zwecke der Durchführung einer Revision die Räumlichkeiten des Vertragspartners sowie der mit dem Vertragspartner im Vertrag stehenden Subunternehmer aufzusuchen, die Bücher und Geschäftsvorgänge, die mit der Erfüllung der Verpflichtungen für VW FS entstanden sind, einzusehen. Im Falle einer Zuwiderhandlung durch den Vertragspartner ist dies ein Grund zur außerordentlichen Kündigung und beendet den Vertrag zu den Umständen, die eine außerordentliche Kündigung mit sich bringt.